

# RS OGH 2012/1/2 4R240/11t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.01.2012

## Norm

ZPO §63

1. ZPO § 63 heute
2. ZPO § 63 gültig ab 01.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2011
3. ZPO § 63 gültig von 01.07.2009 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
4. ZPO § 63 gültig von 01.01.1998 bis 30.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
5. ZPO § 63 gültig von 01.05.1983 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 135/1983

## Rechtssatz

Lehnt der Rechtschutzversicherer die Deckung für das (außerordentliche) Revisionsverfahren wegen mangelnder Erfolgsaussichten ab (Art 9 ARB), liegen auch die Voraussetzung für die Bewilligung der Verfahrenshilfe nicht vor: ist ie Deckungsablehnung berechtigt, liegt Aussichtslosigkeit der weiteren Rechtsverfolgung vor; erfolgt die Deckungsablehnung zu Unrecht, ist die Partei nicht außerstande, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten. Lehnt der Rechtschutzversicherer die Deckung für das (außerordentliche) Revisionsverfahren wegen mangelnder Erfolgsaussichten ab (Artikel 9, ARB), liegen auch die Voraussetzung für die Bewilligung der Verfahrenshilfe nicht vor: ist ie Deckungsablehnung berechtigt, liegt Aussichtslosigkeit der weiteren Rechtsverfolgung vor; erfolgt die Deckungsablehnung zu Unrecht, ist die Partei nicht außerstande, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.

## Entscheidungstexte

- 4 R 240/11t  
Entscheidungstext OLG Innsbruck 02.01.2012 4 R 240/11t

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:2012:RI0100001

## Im RIS seit

19.04.2012

## Zuletzt aktualisiert am

19.04.2012

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)